Von Extrawürsten und alten Zöpfen

ERGÄNZUNGEN Die ADR-Vertragsparteien haben sich einige individuelle nationale Eigenheiten in Sachen Gefahrguttransportvorschriften bewahrt.

as Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) regelt die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nicht abschließend. Die Vertrags-

parteien haben sich hier ein Hintertürchen für "ergänzende Vorschriften" frei gehalten. Der Abschnitt 1.9.2 des ADR nennt dafür die Rahmenbedingungen:

• Die ergänzenden Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 des ADR stehen.

- Sie müssen in dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei aufgeführt sein.
- Sie müssen auch für innerstaatliche Beförderungen gelten.

ADR-LÄNDER: ZUSÄTZLICHE NATIONALE EINSCHRÄNKUNGEN

ADR-Vertragspartei* Zusätzliche Vorschrift: wesentlicher Inhalt **Bemerkung** Drei Verkehrszeichen (wie Frankreich): Zeichen C24b gibt es nicht in deutscher StVO. C24a **BELGIEN** Alle Klassen Versandstiicke: Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, Klasse 1: Klasse 4.1 D oder DT oder 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7 (UN UN 2956, 3221-3242 und 3251 2912, 2913, 2919, 2977, Klasse 4.2; Klasse 5.2 2978, 3321, 3122, 3324-Tank/lose Schüttung: 3331, 3333), 8 und 9 Klassen 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 D. hat das Sekretariat informiert, dass keine zusätzlichen nationalen Beschränkungen Regelungen gemäß gemäß Abschnitt 1.9.3 a) und/oder d) bestehen, die nur den Transport gefährlicher - § 35 GGVSEB **DEUTSCHLAND** Güter betreffen. Es gibt aber Straßenabschnitte, die ganz oder teilweise für bestimm-- § 2 (3a) Satz 3 StVO te Verkehre gesperrt sind, was durch örtliche Verkehrszeichen signalisiert wird. fallen unter Abschnitt 1.9.3 c) des ADR und sind deshalb nicht meldepflichtig. 2 Verkehrszeichen: Komplizierte Regelung. Sehr schwer für Ausländer zu identifizieren. **FINNLAND** 318+848 318+349 Gefährlichere Güter der Gruppe A Weniger gefährliche Güter der Gruppe (längere Tabelle) B (längere Tabelle) 3 Verkehrszeichen (wie Belgien): Es fehlt die Information betr. 8.5 S1 (2): Bei Klasse 1 nur mit zugelassenem Unterklasse > ... kg NEM 1.1A 6,25 1.1 außer A 1.000 3.000 **FRANKREICH** 5.000 1.4 außer S 15.000 1.4.5

1.5

1.6

5.000

^{*}nicht genannte Länder haben nichts nach Genf übermittelt

Abschnitt 1.9.3 des ADR beschränkt zusätzliche Vorschriften auf folgende Themen:

- a) Kunstbauwerke (z. B. Brücken, nicht aber Tunnels – die sind im Abschnitt 1.9.5 ADR geregelt), kombinierter Verkehr
- b) Ballungsgebiete
- c) Fahrwegbestimmungen
- d) Fahrverbote an bestimmten Wochentagen oder Jahreszeiten (z. B. Ferien). Gemäß Abschnitt 1.9.4 des ADR sind zusätzliche Vorschriften gemäß Abschnitt 1.9.3 a) und d) des ADR meldepflichtig beim Sekretariat der Wirtschaftskommis-

sion für Europa der Vereinten Nationen in Genf. Dieses soll diese Vorschriften den Vertragsparteien zur Kenntnis bringen (siehe Internetadresse auf Seite 18). Die Tabelle nimmt den derzeitigen Bestand gemeldeter zusätzlicher Vorschriften auf. Es wird deutlich, dass die

- Informationen lückenhaft sind.
- Beschränkung der Meldepflicht auf die Sachverhalte der Buchstaben a) und d) des Abschnitts 1.9.3 des ADR keinen Sinn macht. Aus der Sicht der internationalen Transportpraxis ist eine vollständige und

aktuelle Information betreffend alle zusätzlichen Vorschriften wünschenswert. So fallen die Regelungen des § 35 GGVSEB tatsächlich nicht unter die Buchstaben a) und d) des Abschnitts 1.9.3 des ADR, sind für ausländische Beförderer aber zweifelsohne von großer Bedeutung.

• Situation sich in den letzten fünfzehn Jahren kaum verbessert hat.

Norbert Müller

Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg

ADR-Vertragspartei*	Zusätzliche Vorschrift: wesentlicher Inhalt	Bemerkung
LETTLAND	Lettland hat dem Sekretariat angezeigt, dass es dort keine zusätzlichen Vorschriften gemäß Abschnitt 1.9.3 a) und/oder d) gibt.	-
LUXEMBURG	Verbot der Durchfahrt für 6 Straßenabschnitte für Kohlenwasserstoffe.	-
MAZEDONIEN	Klasse 1 darf nur werktags tagsüber/nicht nachts befördert werden.	-
NIEDERLANDE	Die Publikation enthält 2 Kapitel: - Kapitel I gilt für innerniederländische Transporte, ist insofern nicht im Fokus des ADR, ist aber z. B. für deutsche Kabotageure von Interesse. Bsp.: Beförderungspapier nur in der niederländischen Sprache ist in Ordnung. - Kapitel II gilt für innerniederländische und für grenzüberschreitende Transporte. Bsp.: Be-/Entladung > 20 kg Nettoexplosivstoffmasse UN 0336 und 0337 nur unter Aufsicht eines "Experten".	Für den "Experten" muss der Be-/Entlader sorgen.
NORWEGEN	-	Eingestellt ist ein Dokument, betitelt "Anzeige gemäß Randnummer 10599 (!) des ADR", das aber Abschnitt 1.9.5 ADR (Tunnel) betrifft.
PORTUGAL	19 Straßenabschnitte dürfen Samstag, Sonntag und Feiertag in der Zeit von 18.00 bis 21.00 Uhr nicht befahren werden. Die Brücke "25. April" in Lissabon darf von 05.00 bis 02.00 (?) Uhr nicht befahren werden.	Fehler betr. Angabe der Uhrzeit.
RUMÄNIEN	Fahrverbot Montag bis Freitag zwischen 22.00 und 05.00 Uhr, Samstags, Sonntags, Feiertags, ausgenommen UN 1202, UN 1203, UN 1223 oder UN 1965 und mit Ausnahmegenehmigung gemäß Anhang 1.	-
RUSSISCHE FÖDERATION	-	Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Gefahrgüter gemäß Tab. 1.10.5 ADR nur mit einer besonderen Genehmigung importiert werden dürfen.
SCHWEIZ	- Art. 5 (1) + Anhang 1 SDR: enthält Abweichungen nur für innerschweizerische Transporte (insofern nicht im Fokus des ADR; Kabotage ist in der Schweiz verboten) von folgenden Vorschriften des ADR: 1.1.3.1 a), 1.1.3.1 b), 1.1.3.6, Haushaltsabfälle Rücklieferung von Feuerwerkskörpern, 1.5.2, 1.6.3.21, 1.6.3.24 - 1.6.3.28, 1.6.5.7, 4.1.1.16, 4.1.4.1 P200, 4.2 Bem. 2, 6.8.2.4.3, 6.10.1.2.2, 6.10.4.1, 6.14.1.1, 6.14.1.2.1, 6.14.2.1, 6.14.3, 7.5.2.2, 7.5.11, 8.1.2.1 d), 8.2.1.10, 8.2.1.11, 8.2.1.12, 8.4, 8.5 S11 (3) + S12 - Art. 13 (1) + Anhang 3 SDR: gilt für innerschweizerische und grenzüberschreitende Transporte. Verschärfungen für UN 1017, 1076, 1079, 1942, 3375, Zünder, explosive Stoffe/Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe D	Eine wahre "Orgie" an Sonderregelungen. Wg. Änderungen für 2011 vgl. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1825/Vorlage_Bericht_SDR.pdf
SPANIEN	- Fahrverbote: Sonntags: 08.00 - 24.00 Uhr Feiertags: 08.00 - 24.00 Uhr Tag vor Feiertag (außer Samstags): 13.00 - 24.00 Uhr - Fahrwegbestimmung: gemäß Red de Itinerarios para Mercancias Peligrosas (RIMP) (Straßennetz für gefährliche Güter)	-
VEREINIGTES KÖNIGREICH		Es fehlt die Information betr. 8.5 S1 (2) ADR: Bei Klasse 1 muss ein Beifahrer mitfahren; das ist nur dann nicht erforderlich, wenn - ein Konvoi unterwegs ist mit mehr als zwei Beförderungseinheiten und auf der ersten und der letzten Beförderungseinheit ein Beifahrer mitfährt - UN 0336 max. 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse - Klassifizierungscode 1.4S - Freimengen gemäß 1.1.3.6.3 ADR nicht überschritten werden.